

Einseitigkeit

Krach um neue Moschee in einer deutschen Kleinstadt

Am Anfang schwerster Turbulenzen in einer Kleinstadt stand die Absicht der ortsansässigen Muslime, ein Kulturzentrum und eine Moschee zu bauen. Die Folge war eine Bürgerinitiative, die sich entschieden gegen die islamischen Einrichtungen wandte. Der Fall eskalierte: Die Stadt errang zweifelhaften bundesweiten „Ruhm“ als „braunes Kaff“. Es setzte Ohrfeigen. Die örtliche Zeitung berichtete, und die Bürgerinitiative warf ihr mangelnde Objektivität vor. Ein Passfoto tauchte im Bericht eines TV-Senders auf, das auf wundersame Weise aus einer städtischen Behörde gekommen sein muss. Schließlich wurde gar der Bürgermeister abgewählt. Zwei führende Mitglieder der Bürgerinitiative, einer von ihnen früheres NPD-Mitglied, wenden sich an den Deutschen Presserat mit der Forderung, die Zeitung wegen der aus ihrer Sicht einseitigen Berichterstattung zu rügen. Der Zeitung wird auch vorgeworfen, durch gezieltes Weglassen von Fakten falsch berichtet zu haben. Einer der Beschwerdeführer sieht sich als Opfer einer Hetzkampagne, mit der versucht werde, ihn bei der anstehenden Kommunalwahl unwählbar zu machen. Die örtliche Lokalredaktion weist die Vorwürfe zurück und stellt fest, seit Jahren beschwere sich die Bürgerinitiative über jeden Artikel, der ihr nicht zusage, kündige Ab- und Kündigungswellen an und agitiere gegen die Zeitung mit Flugblättern und Anzeigen in anderen Zeitungen. Der verantwortliche Redakteur teilt mit, er habe viele Leserbriefe der Initiative – aber ohne die darin enthaltenen Beleidigungen und Unterstellungen – abgedruckt. (2001)

Beide Beschwerden werden vom Beschwerdeausschuss als unbegründet zurückgewiesen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, wie in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschrieben, sei nicht erkennbar. An keiner Stelle der Berichterstattung habe man falsche Darstellungen festgestellt. Der Satz „...die Kerngruppe der Moscheegegner als rechts einzuschätzen ist“ sei eine zulässige Wertung der Redaktion. Keinesfalls würden die Moscheegegner dadurch in ihrer Ehre verletzt. Im Fall des in einer TV-Sendung aufgetauchten Passfotos habe die Redaktion umfassend und sachgerecht berichtet. Beide Seiten seien zu Wort gekommen und hätten Gelegenheit gehabt, ihre Sicht der Dinge darzustellen. (B1–34 und 41/02)

Aktenzeichen:B1–34 und 41/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet